

Recht für Selbsthilfegruppen

Was ist zum Schutz persönlicher Daten zu tun?

Grundlagen des Datenschutzrechtes

SeKo Bayern

**Handout zum
Workshop Nr. 7 beim
9. Bayerischen Selbsthilfekongress
am 25. Oktober 2013
in Landshut**

Moderatorin: Cornelia Beyrer
Selbsthilfebüro Kempten
St. Mang-Platz 1, 87435 Kempten
email: shg.kempten@mnet-online.de

Referentin: Renate Mitleger-Lehner
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht
Leopoldstraße 48, 80802 München
email: Mitleger@ra-gehrke.de

copyright: Renate Mitleger-Lehner

Rechtsgrundlage:

Vor allem auf internationalem Gebiet machte in der letzten Zeit der Datenschutz – oder besser gesagt: der fehlende Datenschutz – Schlagzeilen. Durchgängig wurde vor der Verletzung von Persönlichkeitsrechten gewarnt, Lösungen angemahnt und dennoch scheint keine wirksame internationale Regelung in Sicht. Die Sicherheit der elektronischen Medien insgesamt wird zunehmend in Frage gestellt.

Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es seit dem Jahr 1995 eine Datenschutzrichtlinie, die 2008 ergänzt wurde. Seit Anfang 2012 werden in Brüssel wiederum zwei Entwürfe, die auch eine „Datenschutzgrundverordnung“ enthalten soll, diskutiert. Ein Vorstoß der Bundesrepublik, die strengen Kriterien des Bundesdatenschutzgesetzes zu übernehmen, scheiterte, eine andere verbindliche Regelung wurde vertagt.

So bleibt derzeit, als verbindliche Grundlage nur nationales Recht. Und daraus folgt, dass verlässliche Auskünfte, was Erlaubt und was Verboten ist, nur mit inländischem Recht beantwortet werden kann, wohl wissend dass im Internet Gefahren lauern, denen damit nicht wirksam begegnen kann.

Wer allerdings in Deutschland mit Daten hantiert, seien es elektronische Dateien oder auch die guten alten Karteikarten, für den ist in jedem Fall deutsches Recht verbindlich. Und dabei gilt es auch im Bereich der Selbsthilfe einiges zu beachten. Wenn also eine Selbsthilfegruppe telefonische Beratung anbietet, Notizen über am Thema Interessierte gemacht werden oder eine Teilnehmer-Kartei angelegt wird, all dies ist durch die Brille des Datenschutzes zu bewerten.

Ausgangspunkt für alle Datenschutzbelange ist das

Bundesdatenschutzgesetz.

Es richtet sich an Alle: an öffentliche Einrichtungen genauso wie an Firmen, Privatpersonen oder Personenvereinigungen, als auch an Selbsthilfegruppen.

Zwei Grundprinzipien:

Beim Datenschutz gelten zwei Grundprinzipien:

- **Datenvermeidung und**
- **Datensparsamkeit.**

Vom einzelnen Betroffenen sollen also nur absolut notwendige Informationen gesammelt und aufbewahrt (gespeichert) werden. Weiter gilt das Gebot, dass Daten, wenn sie nicht mehr benötigt werden, auch wieder zu löschen sind. Das Gesetz sieht weiter vor, dass Daten nur gesammelt und gespeichert werden dürfen, wenn dies zur

Erreichung des Geschäftszwecks

erforderlich ist.

Für den Bereich der Selbsthilfe bedeutet dies, dass nicht unüberlegt alles aufnotiert und/oder im Computer gespeichert werden darf, was über einen Interessenten oder einen Teilnehmer an Informationen besteht. Es ist auszuwählen. Nur das absolut notwendige darf gesammelt und gespeichert werden.

Der „Geschäftszweck“ bei Selbsthilfegruppen lässt sich vielleicht am Besten mit **„berechtigtem Gruppeninteresse“** umschreiben. Hier ist es sinnvoll, für die einzelnen Aktivitäten der Gruppe Unterscheidungen zu treffen und folgende Fragen zu stellen:

Welche Informationen und Daten sind zu welchem Zeitpunkt für die Durchsetzung und Aufrechterhaltung eines berechtigten Gruppeninteresses erforderlich?

Unterscheidungskriterien können sein, wann und für mit welcher Zielsetzung Daten erhoben werden, so z.B.

- beim telefonischen Erstkontakt,
- beim persönlichen Gespräch in den Gruppenräumen oder
- von festen Teilnehmern.

„Besondere Arten von personenbezogenen Daten“ (§ 3, Abs. 9 BDSG):

Außerdem: Je „sensibler“ die Daten werden, also je mehr intime, persönliche Bereiche berührt werden, desto größere Vorsicht ist geboten. Sogenannte „besondere Arten von personenbezogenen Daten“ dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des jeweils Betroffenen erhoben und gespeichert werden. Hierzu zählen ausdrücklich auch Informationen über Erkrankungen und Krankenhausaufenthalte.

Weil eine Überschneidung von „sensiblen Daten“ einerseits und „Gruppenthema“ andererseits im Bereich der Selbsthilfe eigentlich die Regel ist, ist Aufklärung über das Erheben und Speichern von Daten und die Frage nach dem Einverständnis des Betroffenen, der richtige Weg um auf der sicheren Seite zu sein.

Nach Möglichkeiten suchen, dass die Einverständniserklärung schriftlich abgegeben wird, z.B. auf dem Aufnahmebogen oder einem Protokoll! Das Gesetz sieht für die Einwilligung ohnehin die Schriftform als Regel vor, schränkt aber ein: „...weit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist (§ 4a BDSG)“. Um Unklarheiten und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, empfiehlt es sich aber, eine Lösung zu suchen, die eine schriftliche Einwilligungserklärung möglich macht.

Frist zum Löschen der Daten?

Das Gesetz sieht keine Frist vor, innerhalb der Daten gelöscht werden müssen. Aber Daten müssen dann gelöscht werden, wenn sie zur Erreichung des „Geschäftszwecks“, also für die Arbeit der Gruppe nicht mehr erforderlich sind. Sie sind spätestens dann zu löschen, wenn der Betreffende aus der Gruppe ausscheidet oder die Löschung wünscht.